

Satzung

Belakongo e.V.

13. Februar 2017

Alle Bezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Belakongo“. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „e.V.“ angehängt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein setzt sich für die folgenden Ziele ein:

- (1) Die Förderung der Jugendkultur und Brassmusik,
- (2) die Förderung der Toleranz, der Völkerverständigung und des internationalen Kultauraustausches und
- (3) die Ausbildung und Förderung junger Musiker.

Verwirklicht wird dieser Einsatz insbesondere durch

- (1) die Erhaltung der Band Belakongo,
- (2) Musik- und Kunstprojekte in Kooperation mit Bands und Gruppen anderer Länder,

- (3) eigene Projekte und öffentliche Konzerte,
- (4) das Sammeln von Geldspenden und Förderbeiträgen zur Finanzierung von Projekten und Unterstützung von Partnerbands in Entwicklungsländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. §§ 51 und 52 AO. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele (cf. § 2) eingesetzt werden.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch zweckfremde Aufwendung von Mitteln oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle in der Satzung festgeschriebenen Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung vom Verein.
- (4) Ein Kostenersatz an ein Mitglied darf gezahlt werden, sofern die Kosten im Rahmen der Vereinstätigkeiten entstanden sind.
- (5) Eine bezahlte Tätigkeit in Projekten, die vom Verein durchgeführt werden, ist neben der Ausübung eines in der Satzung festgeschriebenen Vereinsamtes zulässig, soweit die bezahlte Tätigkeit nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vereinsamt steht.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft darf schriftlich durch jede natürliche oder juristische Person beim Vorstand beantragt werden, die gewillt ist, den satzungsmäßigen Zweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden.
- (2) Der Verein erhebt einen Mindestbeitrag, der von jedem Mitglied zu entrichten ist. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft geschieht durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt geschieht durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in beträchtlichem Maße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist das betroffene Mitglied zu hören.

Ein beschuldigtes Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss gilt ab dem Tage des Beschlusses.

- (5) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein; die Beiträge werden nicht zurückerstattet. Als fällige Beiträge gelten die von Beginn der Mitgliedschaft bis einschließlich dem Monat des Austritts festgelegten Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist erlaubt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein außer- wie innergerichtlich. Zur wirksamen Vertretung des Vereins bedarf es der Bestätigung zweier Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand verantwortet

- i. die Führung laufender Geschäfte,
- ii. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- iii. die Buchführung,
- iv. die Erstellung eines Jahresberichtes und
- v. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand darf Aufgaben an kompetente und instruierte Mitglieder übergeben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, am Ende jedes Geschäftsjahres die Korrektheit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Das Ergebnis der Prüfung wird der folgenden Mitgliederversammlung in Form eines Berichtes vorgelegt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich wird mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.
- (2) Jede Mitgliederversammlung muss zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder verkündet werden, unter Angabe der Tagesordnung und anstehender Beschlussthemen.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - i. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - ii. die Wahl der Kassenprüfer,

- iii. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- iv. Diskussion und Beschlüsse über Anträge, Projekte, allgemeine Vereinsaktivitäten und die Verwendung von Vereinsmitteln,
- v. Festsetzung der Beitragsordnung,
- vi. Lösung von vereinsinternen Konflikten und
- vii. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird per Handzeichen bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ist ein anwesendes Mitglied gegen eine öffentliche Wahl, wird sie geheim unter Abgabe von Stimmzetteln abgehalten. Eine Satzungsänderung kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit.
- (6) Zu Beginn wird per Absprache ein Protokollführer bestimmt. Alle Beschlüsse sind von ihm zu protokollieren und das Protokoll abschließend von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder eine entsprechende begründete schriftliche Forderung an ein Vorstandsmitglied richtet.

§ 9 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kulturprojekte in Entwicklungsländern.

Wuppertal, den _____ .

Unterschriften der Gründungsmitglieder: